



**Lesefassung der Satzung der Stadt Bad Schwartau
über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	15.12.2022	22.12.2022	04.01.2023	05.01.2023

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 3, sowie des § 84 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), sowie des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. v. 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 15.12.2022 diese Satzung erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Schwartau. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzungen abweichen, bleiben unberührt.

§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder

Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Carports sind Garagen im Sinne dieser Satzung. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Es handelt sich dabei um Werte in Bezug auf den Mindestbedarf. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgelegten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze nach Anlage 1 Dezimalstellen, ist deren Anzahl auf die nächste volle Zahl aufzurunden.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ergibt sich die Gesamtanzahl herzustellender Stellplätze aus der Summe der herzustellenden Stellplätze der in der Anlage 1 enthaltenen Einzelnutzungsarten. Ergeben sich bei der Ermittlung der herzustellenden Stellplätze der jeweiligen Einzelnutzungen nach Anlage 1 Dezimalstellen, ist zunächst die Anzahl der herzustellenden Stellplätze jeder einzelnen Nutzungsart auf die nächste volle Zahl aufzurunden, bevor die Gesamtanzahl herzustellender Stellplätze aufzusummieren ist.
- (5) Steht die Gesamtanzahl der nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelfallprüfung ergebende Anzahl herzustellender Stellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 4

Lage, Beschaffenheit, Elektromobilität und Begrünung von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich durch eine Baulast nach § 80 LBO gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 500 m Lauflinie zu erreichen ist. Bei Wohnungsbauvorhaben sind bis zu 300 m Lauflinie zugelassen. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so anzuordnen, zu errichten und Instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten. Zur Förderung der Elektromobilität wird auf das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität verwiesen.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Bei der Errichtung von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern kann hiervon abgesehen werden. Grundstückzufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Stellplätze für Fahrräder ab 3 Wohneinheiten müssen
 - a. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/ Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - b. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - c. einzeln leicht zugänglich sein,
 - d. eine Fläche von mindestens 2 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
 - e. ab 6 Fahrradstellplätzen 50% der Stellplätze überdacht ausgeführt sein.

- (5) Bei ebenerdigen Stellplatzanlagen für Kraftfahrzeuge ab 8 Stellplätzen ist je angefangener 8 Stellplätze ein heimischer Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von Satz 1 ausdrücklich abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen haben Vorrang.
- (6) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je angefangener 30 notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, ist die Anzahl der Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen. Sie sollen in der Nähe der Eingänge liegen.

§ 5

Ablösung der Herstellungspflicht

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze insbesondere aus städtebaulichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die oder der zur Herstellung Verpflichtete an die Stadt Bad Schwartau einen Geldbetrag zahlt.
- (2) Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze und Stellplatzanlagen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder zur Herstellung und Modernisierung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Fahrradverkehr, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden.
- (3) Der zu zahlende Ablösungsbetrag je nicht hergestellten Stellplatz ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 der Summe der Grunderwerbs- und Herstellungskosten.

Die Grunderwerbskosten werden von dem vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Ostholstein zuletzt beschlossenen und veröffentlichten Bodenrichtwert im Bereich des Baugrundstücks abgeleitet. Als Flächenbedarf für die Ablösung eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge sind 22,5 m² und für die Ablösung eines Stellplatzes für Fahrräder 2 m² zu Grunde zu legen.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge belaufen sich auf 6.300 EUR und für Fahrräder auf 800 EUR. Sie sind auf Grundlage des Basisjahres 2020 fixiert worden. Die Herstellungskosten werden unter Anwendung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindex für Außenanlagen für Wohngebäude“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 4

„Preisindizes für die Bauwirtschaft“) wie folgt fortgeschrieben:

$$\text{Herstellungskosten}_x = \text{durchschnittliche Herstellungskosten} * \frac{\text{Indexwert (x-1)}}{\text{Indexwert 08/2020}}$$

- (4) Über die Ablösung der Herstellungspflicht nach Absatz 1 entscheidet die Stadt Bad Schwartau auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherren. Der Antrag auf Ablösung der Herstellungspflicht ist schriftlich spätestens im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Vorlage des Stellplatznachweises einzureichen. Aus den Antragsunterlagen muss zweifelsfrei hervorgehen, wie viele der nach dieser Satzung herzustellenden Stellplätze abgelöst werden sollen und warum die Herstellung dieser abzulösenden Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre. Bei Vorhaben, für die nur eine Genehmigungsfreistellung oder ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist darf mit der Errichtung eines Vorhabens erst begonnen werden, wenn die Stadt Bad Schwartau ihr Einverständnis mit der Ablösung erklärt hat.
- (5) Stimmt die Stadt Bad Schwartau der Ablösung zu, so ist zwischen der oder dem zur Herstellung Verpflichteten und der Stadt Bad Schwartau ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen. Erst nach Abschluss und Erfüllung dieses Vertrags gilt die Herstellungspflicht als abgelöst und somit als erfüllt.
- (6) Die Ablösung lässt Rechte an Stellplätzen oder sonstigen Anlagen und Maßnahmen nach Absatz 2, die mit den Ablösebeträgen geschaffen oder durchgeführt werden, nicht entstehen. Ein Anspruch auf Ablösung der Herstellungspflicht besteht nicht.

§ 6 Erhöhung und Verzicht

- (1) Auf Grundstücken, deren verkehrliche Erschließung durch eine der in Anlage 2 aufgeführten Straßen erfolgt (Kernstadtbereich), sind 70% der entsprechend § 3 ermittelten gerundeten Anzahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge als notwendige Stellplätze nachzuweisen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder Gründen des Umweltschutzes können unter besonderen Umständen des Einzelfalls die nach § 3 ermittelten Werte entsprechend verringert oder erhöht werden.

(3) Es kann insbesondere ganz oder teilweise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie auf die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichtet werden, wenn:

- a. in der näheren Umgebung des Baugrundstückes ein Überangebot an Stellplätzen vorhanden ist. Dies ist bspw. bei bestimmten Nutzungskonstellationen der Fall, wenn Stellplätze für verschiedene Vorhaben mehrfach genutzt werden können. Die Nutzungszeiten dürfen sich jedoch nicht überschneiden und die Zuordnung der Stellplätze zu den Vorhaben muss öffentlich-rechtlich gesichert sein.
- b. die Herstellung der notwendigen Anzahl an Stellplätzen im Rahmen baurechtlich zulässiger Grundstücksausnutzung ausgeschlossen und der Bau einer Tiefgarage nicht möglich ist.
- c. es sich um ein Vorhaben handelt, das die Schaffung oder Erneuerung bezahlbaren, energieeffizienten Dauerwohnraums nach den landesrechtlichen Vorschriften zur sozialen Wohnraumförderung darstellt. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass in einem Radius von 300 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten ausreichend sind.
- d. dem Vorhaben ein Konzept zur bewussten Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs zugrunde liegt. Hier sind unterschiedliche, miteinander kombinierbare Ansätze denkbar, die die Parkraumnachfrage für Kraftfahrzeuge mindern, z.B. die Errichtung von gesondert ausgewiesenen Stellplätzen für Carsharing-Fahrzeuge mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Herstellung umfangreicher und besonders gut ausgestatteter und zu bedienender Fahrradabstellanlagen.

Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit des Verzichts von Stellplätzen nicht erfasst.

(4) Über die Erhöhung oder den Verzicht von Stellplätzen nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet die Stadt Bad Schwartau.

(5) Die Zulassung nach Absatz 1 ist schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bad Schwartau.

§ 8 Inkrafttreten, Überleitungsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Baugenehmigungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung förmlich eingeleitet worden sind, werden nicht unter Anwendung dieser Satzung abgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Schwartau, den 22.12.2022

Stadt Bad Schwartau

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin



Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
1	Gebäude mit Wohnungen		
1.1	Wohngebäude und Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden	0,8 je Wohneinheit unter 60 m ² Wohnfläche ¹ , 1,3 je Wohneinheit ab 60 m ² Wohnfläche, 1,6 je Wohneinheit ab 100 m ² Wohnfläche, ab 6 Wohneinheiten je Gebäude zuzüglich 10% für Besucher und Besucherinnen	1,0 je Wohneinheit unter 60 m ² Wohnfläche, 1,5 je Wohneinheit ab 60 m ² Wohnfläche, 2,0 je Wohneinheit ab 100 m ² Wohnfläche ab 6 Wohneinheiten je Gebäude zuzüglich 20% für Besucher und Besucherinnen
1.2	Alten- und Pflegeheime	1 je 15 Betten (hiervon 30% für Behinderte, mind. 1)	1 je 10 Betten
1.3	Besondere Wohnformen für alte und betreungsbedürftige Menschen	1 je 15 Betten (hiervon 30% für Behinderte, mind. 1)	1 je 10 Betten
1.4	Sonstige Wohnheime	1 je 10 Plätze	1 je 3 Plätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro, Verwaltung	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche ²	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 je 30 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	1 je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche

¹ Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV)

² Nutzflächenberechnung nach DIN 277

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten	- bis 800 m ² Verkaufsfläche 1 je 40 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Stellplätze - ab mehr als 800 m ² Verkaufsfläche 1 je 30 m ² Verkaufsfläche	- bis 800 m ² Verkaufsfläche 1 je 120 m ² Verkaufsfläche - ab 800 m ² Verkaufsfläche 1 je 100 m ² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 je 50m ² Verkaufsfläche, zzgl. Stellplätze nach 9.3 wenn zugleich Kraftfahrzeugwerkstätte	1 je 50 m ² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten³ außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 je 10 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 10 Zuschauerplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zzgl. 1 je 20 Zuschauerplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 je 10 Zuschauerplätze	1 je 20 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 je 10 Zuschauerplätze
5.3	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen, zzgl. 1 je 5 Zuschauerplätze	1 je 10 Kleiderablagen

³ i.S.d. Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
5.4	Reitanlagen	1 je 2 Pferdeeinstellplätze	1 je 4 Pferdeeinstellplätze
5.5	Fitnessstudios	1 je 50 m² Sportfläche	1 je 50 m² Sportfläche
5.6	Tennisanlagen	2 je Spielfeld, zzgl. 1 je 10 Zuschauerplätze	1 je Spielfeld, zzgl. 1 je 10 Zuschauerplätze
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Tanzlokale und Diskotheken	1 je 12 Sitzplätze	1 je 6 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kur-einrichtungen	1 je 4 Betten	1 je 30 Betten
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten, Krippen und sonstige Einrichtungen der Kindertagespflege ⁴	1 je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	1 je 20 Kinder
8.2	Schulen	1 je 30 Schüler und Schülerinnen	1 je 3 Schüler und Schülerinnen
8.3	Jugendzentren	1 je 100 m² Nutzfläche	1 je 20 m² Nutzfläche

⁴ Ist die Einrichtung der Kindertagespflege zugleich Wohnsitz der Tagespflegeperson, können die herzustellenden bzw. bestehenden Stellplätze angerechnet werden.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Stellplätze für Fahrräder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche	1 je 60 m² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze	1 je 90 m² Nutzfläche	1 je 90 m² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- und Reparaturstand, zzgl. Stellplätze nach 3.2 wenn zugleich Autohaus	1 je 5 Wartungs- und Reparaturstände
9.4	Tankstellen ⁵	2 Stellplätze, zzgl. Stellplätze nach 3.1 wenn mit Verkaufsstätte	2 Stellplätze
9.5	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche, mindestens 3	1 je 20 m² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 je 2000 m² Grundstückfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 je 1000 m² Grundstückfläche, jedoch mind. 4 je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 je 3 Sonnenbänke, mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Sonnenbänke
10.4	Waschsalons	1 je 5 Waschmaschinen, mindestens 2 Stellplätze	1 je 8 Waschmaschinen

⁵ Nicht zu berücksichtigen sind die dem kundenbezogenen Tankstellenbetrieb dienenden Kfz-Stellflächen (z.B. Tankplätze, Waschplätze etc.)



Anlage 2 zur Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Straßenverzeichnis gem. § 6 Absatz 1

Nr.	Straßen	Hinweis
1	Am Hochkamp	
2	Am Kurpark	
3	Anton-Baumann-Straße	
4	Auguststraße	
5	Bahnhofstraße	
6	Carl-Diem-Straße	
7	Europaplatz	
8	Eutiner Ring (L309)	
9	Eutiner Straße (L309)	
10	Fünfhausen	
11	Geibelstraße	
12	Jesse-Owens-Straße	
13	Lübecker Straße	
14	Ludwig-Jahn-Straße	
15	Markt	
16	Marktwiete	
17	Mühlenstraße	(von Ludwig-Jahn-Straße/Mittelstraße bis Rantzauallee)
18	Pariner Straße (K18)	(von Eutiner Straße bis Schnoorstraße)
19	Promenadenweg	
20	Rantzauallee	
21	Rathausgasse	
22	Rensefelder Straße	
23	Robert-Schade-Weg	

24	Schillerstraße	
25	Schnoorstraße	
26	Schulstraße	